

03.09.2009 – JK
Az.: 564.160; 020.06
Ansprechpartner:
Frau Klupper, Tel. 126-80



Gebührenordnung für die Benutzung der Sport- und Festhalle der Gemeinde Dettenhausen

in der Fassung vom 13.11.2001, geändert durch die Satzung vom 10.01.2006

§1 Allgemeiner Erhebungsgrundsatz

- (1) Die Gemeinde stellt den örtlichen Schulen, Vereinen, Gruppen und Institutionen die Sport- und Festhalle mit ihren Nebeneinrichtungen zur Verfügung. Beide Hallen dienen dem sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Leben in der Gemeinde.
- (2) Die Hallen stehen in stets widerruflicher Weise den Benutzern nach Maßgabe des Belegungsplans bzw. den Einzelüberlassungen zur Verfügung.
- (3) Für die Benutzung der Hallen und deren Nebeneinrichtungen werden Entgelte nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Zahlungspflichtiger

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller, der Veranstalter und der Benutzer verpflichtet. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Höhe des Benutzungsentgelts

(1)

	Sporthalle Hallenteile			Festhalle	Foyer mit Theke	Küche
	A	B	C			
I. Sportliche Zwecke						
1. Übungsbetrieb (Montag – Freitag)						
1.1	Von Vereinen und Institutionen pro angefangene Stunde/EUR					
	-	-	-			
1.2	Von sonstigen Sportgruppen (z.B. Betriebssportgruppe) pro ange- fangene Stunde/EUR					
	6,00	6,00	6,00			
2. Übungsbetrieb (Samstag und Sonntag)						
	Von Vereinen und Institutionen und sonstigen Sportgruppen pro angefangene Stunde/EUR					
	28,00	28,00	28,00			
3. Spielbetrieb						
	ohne Eintrittsgeld und ohne Be- wirtschaftung					
	-	-	-			
4. Sonstige Veranstaltungen						
	(incl. Putzgeld, Lautsprecheranlage, Tische, Stühle u. Foyer-Benutzung, ohne Theke) pro angefangene Stunde/EUR					
	6,00	6,00	6,00		3,00	
	bei zusätzlicher Küchenbenutzung pro angefangene Stunde/EUR					
						6,00
II. Sonstige Zwecke						
1. Vereine und Institutionen						
	Veranstaltungen incl. Küche, Kühl- räume, Lautsprecheranlage, Bühne, Tische, Stühle, Foyer mit Theke					
	bis 3 Stunden/EUR		205,00 *1)	26,00 *2)	128,00	
	bis 6 Stunden/EUR		440,00 *1)	144,00 *2)	246,00	
	pro Tag/EUR		542,00 *1)	169,00 *2)	297,00	
2. Private Veranstalter						
	Veranstaltungen incl. Küche, Kühl- räume, Lautsprecheranlage, Bühne, Tische, Stühle, Foyer mit Theke					
	bis 3 Stunden/EUR		256,00 *1)	52,00 *2)	196,50	
	bis 6 Stunden/EUR		512,00 *1)	205,00 *2)	393,00	
	pro Tag/EUR		614,00 *1)	256,00 *2)	786,00	

*1) Die Hallenteile A und B werden nur als Einheit vermietet

*2) Nur in Verbindung mit Hallenteil A/B

Als Beginn zählt der tatsächliche Veranstaltungsbeginn, als Ende die vollständige Räumung der Halle von Besuchern.

- (2) Die Benutzung der Sport- und Festhalle durch die örtlichen Vereine und ihnen gleichgestellten Organisationen ist kostenfrei, wenn die Benutzung Übungszwecken dient. Mit Ausnahme von § 3 Abs. 1 Ziffer I Nr. 2.

Keine Entgelte werden außerdem erhoben für

- a) Vereinsjubiläen ab dem 10jährigen Bestehen (20., 30., 40., usw.)
- b) Überörtliche Veranstaltungen von besonderer Bedeutung

- (3) Hälfthige Entgelte werden erhoben für

- a) eine Veranstaltung der örtlichen Vereine und ihnen gleichgestellten Organisationen. Mit Ausnahme von § 3 Abs. 1 Ziffer I Nr. 2.
- b) Märkte, Flohmärkte, Basare, deren Gesamterlös unter prüfbarer Abrechnung den Einrichtungen der Gemeinde für einen gemeinnützigen Zweck zur Verfügung gestellt wird. Die Abrechnung ist auf Verlangen der Gemeindeverwaltung vorzulegen.

§ 4 Zuschläge, Ermäßigungen

Bei auswärtigen Veranstaltern beträgt der Zuschlag zu den Sätzen nach § 3 100 v.H.. Mit Ausnahme von § 3 Abs. 1 Ziffer I Nr. 2.

§ 5 Entstehung der Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Genehmigung der Veranstaltung; in anderen Fällen mit dem Betreten der Halle.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb von einer Woche nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Die Gemeinde ist berechtigt, eine Vorausleistung in Höhe der voraussichtlichen Gebühr sowie eine Sicherheitsleistung zu erheben, die spätestens 2 Wochen vor der Veranstaltung zur Zahlung fällig ist.
- (3) Wird eine genehmigte Veranstaltung aus Gründen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, nicht durchgeführt, so sind zu entrichten:
 - a) bei einem Rücktritt mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung als Kostenabgeltung 10 v.H. des voraussichtlichen Benutzungsentgelts nach § 3,
 - b) bei einem späteren Rücktritt 25 v.H. des voraussichtlichen Benutzungsentgelts nach § 3.

§ 6 Aufstellung und Abräumen von Tischen und Stühlen/Reinigung

- (1) Das Aufstuhlen und Abräumen von Tischen und Stühlen ist Angelegenheit des Veranstalters. Mit dem Aufstuhlen darf bei Wochenendveranstaltungen in der Sporthalle frühestens samstags ab 13.00 Uhr begonnen werden, ansonsten in Absprache mit dem Hallenwart. Das Abräumen hat unmittelbar nach Ende der Veranstaltung, bei Samstagsveranstaltungen spätestens sonntags bis 11.00 Uhr zu erfolgen. Die Tische sind abzuwaschen.
- (2) Die benutzte Halle ist vom Veranstalter besenrein zu verlassen.
- (3) Bei Benutzung der Küche ist diese vom Veranstalter zu reinigen. Die Feinreinigung aufgrund der besonderen Pflegeanweisung übernimmt die Gemeinde (Oberflächenbehandlung).
- (4) Die anlässlich einer außergewöhnlichen Verschmutzung entstehenden Reinigungskosten sind der Gemeinde vom Gebührenschuldner zu ersetzen.

§ 7 Getränkebezug

- (1) Der Veranstalter verpflichtet sich, die zu verabreichenden Getränke über den örtlichen Getränkehandel zu beschaffen. Der Veranstalter hat hierbei die freie Entscheidung.
- (2) Die Schankerlaubnis ist vom Veranstalter zu beantragen.

§ 8 Hinweis auf die Benutzungsordnung

Auf die bestehende Benutzungsordnung für die Hallen wird hingewiesen, insbesondere auf eine pflegliche Behandlung sämtlicher Einrichtungen. Schadenersatzansprüche bei Beschädigungen werden entsprechend der Benutzungsordnung geltend gemacht.

§ 9 Auskunftspflicht

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen.

§ 10 Ausnahme

In begründeten Einzelfällen kann der Bürgermeister Ausnahmen von dieser Gebührenordnung zulassen.

§ 11 Schlussvorschriften

Die Gebührenordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 20.04.1993, einschließlich ihrer Änderung vom 10.03.1998, außer Kraft.

Dettenhausen, den 13.11.2001

Raich
Bürgermeister